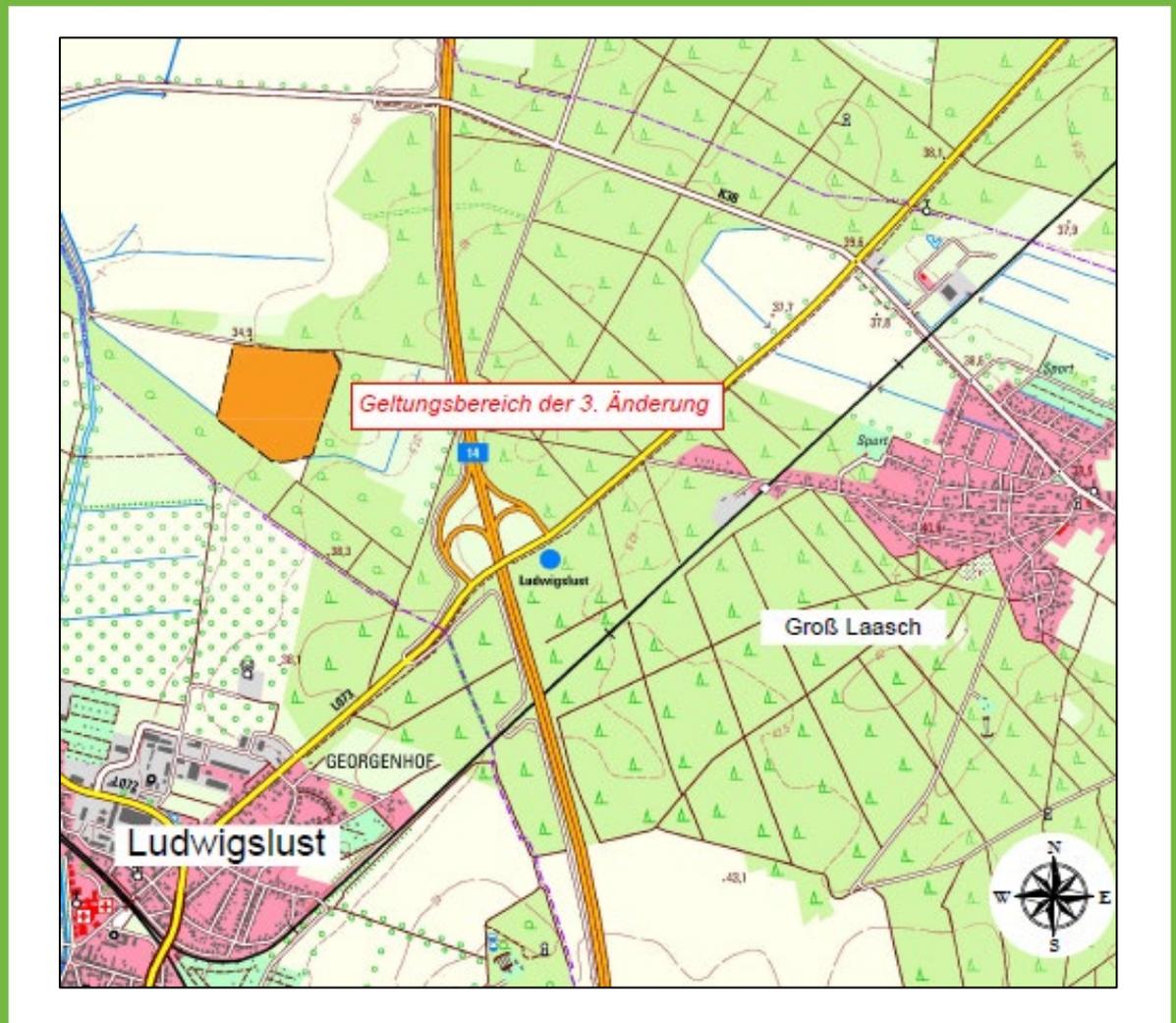


Gemeinde Groß Laasch

### 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Solarpark Groß Laasch“



**Begründung**  
Feststellung, Mai 2023

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. PLANUNGSANLASS</b> .....	<b>2</b>
2.1 Rechtsgrundlagen .....	3
2.2 Übergeordnete Planungen .....	4
<b>3. ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG</b> .....	<b>9</b>
<b>4. AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG</b> .....	<b>10</b>
<b>5. UMWELTBERICHT</b> als gesonderter Teil der Begründung	

## 1. PLANUNGSANLASS

Zum Ausbau der Erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet der Gemeinde Groß Laasch soll der Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Groß Laasch“ aufgestellt werden. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erzeugung von Solarstrom in einem ehemaligen Quarz- und Quarzitabbaugebiet geschaffen. Hierfür liegen der Gemeinde bereits konkrete Investitionsabsichten vor. Demnach sollen insgesamt etwa 15 ha für die Erzeugung von Solarenergie vorbereitet werden. Die Fläche wurde mit Schreiben des Bergamtes Stralsund vom 02.05.2023 aus dem Bergrecht entlassen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen gelten nicht als privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB. Insofern kann Baurecht nur über einen Bebauungsplan geschaffen werden. Im Sinne des Entwicklungsgebotes ist für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Groß Laasch deshalb die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO notwendig.

Der wirksame Flächennutzungsplan in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.1999 stellt den Planungsraum als *Fläche für die Landwirtschaft* dar. Die geplante Nutzung als sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO lässt sich deshalb nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Insofern soll der Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Laasch gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Die deshalb erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Damit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Rechnung getragen.

## 2. Planungsbindungen

### 2.1 RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Landesplanungsgesetz** (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M- V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern** (Kommunalverfassung - KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Groß Laasch** in der aktuellen Fassung

## 2.2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Die Gemeinde Groß Laasch verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1999. Dieser stellt den Planungsraum als Fläche für Landwirtschaft dar. Deshalb lässt sich der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln. Auf das Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Laasch im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird verwiesen.

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 1 ROG.

Im LEP M-V sind konkrete Vorgaben für die Entwicklung der Erneuerbaren Energien getroffen worden. Gemäß dem Programmsatz 5.3 (1) LEP M-V soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden. Der Anteil an erneuerbaren Energien soll dabei deutlich zunehmen.

Im Programmsatz 5.3 (2) wird zudem der Ausbau einer umweltverträglichen Energieversorgung für alle Teilräume als Entwicklungsvoraussetzung empfohlen.

„Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen

- zur Energieeinsparung,
- der Erhöhung der Energieeffizienz,
- der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale z. B. durch Nutzung der Geothermie sowie
- der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen

in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden.“

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächensparend und effizient, besonders auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien errichtet werden (LEP M-V 5.3 [9]). Die vorliegende Planung erfüllt diesen Grundsatz, in dem sie teilweise auf einem ehemaligen Abbaufeld von Bodenschätzen nordöstlich von Ludwigslust errichtet wird.



**Abbildung 1:** Ausschnitt des LEP M-V mit markiertem Geltungsbereich in orange (Quelle GAIA MV)

Hinsichtlich der Solarenergie sind in der Planungsregion Westmecklenburg zudem die textlichen Vorgaben des RREP WM zu beachten. Grundsätzlich ergibt sich auch aus dem RREP WM und dem Kommunalen-Entwicklungs-Konzept des Landkreises Ludwigslust-Parchim (KEK 2030) ein klares Bekenntnis zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien. Unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange können Konversionsflächen zur Gewinnung von Sonnenenergie genutzt werden, um weitere Zersiedelung zu vermeiden und den Energiebedarf zukunftsorientiert zu decken (RREP WM 6.5 [5]). Damit richtet sich die langfristige raumordnerische Zielstellung nach einer optimalen Nutzung regenerativer Energiequellen, auch im Hinblick auf den Klimaschutz.



**Abbildung 2:** Ausschnitt des RREP WM mit markiertem Geltungsbereich in orange (Regionaler Planungsverband Westmecklenburg)

Gemäß Programmsatz 5.3(4) LEP M-V sollen die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie ermöglicht werden.

Durch die beabsichtigte Nutzungsart SO EBS wird dem Grundsatz gemäß Programmsatz 5.3 (1) LEP M-V entsprochen, dem zu Folge in allen Teilräumen des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine sichere, preiswerte und

umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden und der Anteil erneuerbarer Energien deutlich zunehmen soll.

Dazu sollen gemäß Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V und Programmsatz 6.5 (5) RREP WM an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Als geeignete Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind im LEP M-V sowie im RREP WM insbesondere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen aufgeführt. Darunter fällt der Flächenanteil für die Nutzung als SO EBS auf dem ehemaligen Gewinnungsfeld Groß Laasch ca. 9,6 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Laasch. Die Planung entspricht somit dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 6.5 (5) RREP WM.

Die angezeigte Planung liegt gemäß LEP M-V und RREP WM in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Gemäß Programmsatz 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM soll in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Gemäß Programmsatz 4.5 (5) LEP M-V soll auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zur Existenzsicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe bei flächenbeanspruchenden Maßnahmen durch andere Raumnutzungen, worunter Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Grund ihrer hohen Flächenbeanspruchung fallen, der Flächenentzug so gering wie möglich gehalten werden.

Die Planung steht den o.g. Zielen und Grundsätzen der Raumordnung somit nicht entgegen.

Der Geltungsbereich befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung gemäß Programmsatz 7.2 (2) des LEP MV. In Vorbehaltsgebieten Trinkwassersicherung soll dem Ressourcenschutz Trinkwasser ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Umsetzung der Planung ist mit einer Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu rechnen. Gegenteilig wird durch die fehlende intensive landwirtschaftliche Nutzung der Dünge- und Pflanzenschutzmitteleintrag reduziert und das Grundwasser entlastet.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Programmsatz 6.1 (1) LEP M-V und Programmsatz 5.1.1 (1) RREP MS sowie Programmsatz 6.1.1 (1) LEP M-V werden aus raumordnerischer Sicht ausreichend berücksichtigt.

## **Fachplanungen**

Der Rahmenbetriebsplan ist vom 27.02.2012 bis zum 27.02.2032 zugelassen worden, wobei der Hauptbetriebsplan Gewinnung (HBPG) vom 30.11.2012 am 30.11.2020 ausgelaufen ist. Der HBPG begründet die Bergaufsicht gemäß § 69 BbergG.

Eine Begehung des zu entlassenden Bereiches fand am 27.09.2022 statt. Hieran nahmen unter anderem Mitarbeiter der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, des Bergamtes Stralsund, der Johann Bunte als Betreiber des Tagebaues und der Bürgermeister teil. Im Ergebnis der vorgenommenen Prüfung endet die Bergaufsicht für die Fläche des Tagebaues Groß Laasch mit der Feststellung.

Mit Schreiben des Bergamtes Stralsund vom 02.05.2023 wurde das Ende der Bergaufsicht festgestellt.

Die 1. Ergänzung des „landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Antrag auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben Errichtung und Führung des Sandtagebaus Groß Laasch“ aus dem Jahr 2022 enthält eine aktualisierte Bilanzierung der Rekultivierung nach Wiederherstellung.

„Die ersten Bodenarbeiten (Sondierung Archäologie, Kampfmittelsondierung) auf der Fläche begannen im Jahr 2010. Hierzu wurde auf einer Fläche von ca. 85.150 m<sup>2</sup> der Oberboden teilweise abgetragen.

Nachfolgend wurde in zwei Bereichen mit der Sandentnahme begonnen. Hierdurch entstanden im nördlichen und westlichen Randbereich jeweils kleine langgestreckte Wasserflächen in der Größe von ca. 1.550m<sup>2</sup> und 8.170 m<sup>2</sup> (Gesamtfläche 9.720 m<sup>3</sup>).

...

Berücksichtigt wird bei der Bilanzierung der in der Abbildung 4 dargestellte Eingriffsbereich von 85.150 m<sup>2</sup>. Als Bestandswert wird bei der ursprünglichen Ackerfläche von 85.150 Werteinheiten (Ackerflächen Wertstufe 1) ausgegangen.

Die wiederhergestellten Ackerbereiche werden mit der Werteinstufung 1 berechnet. Bei den Wasserflächen wird für die Randbereiche mit einsetzender Vegetation, Flachwasserbereiche und Böschungen die Wertstufe 2 zugrunde gelegt. Von den 9.720 m<sup>3</sup> Wasserflächen werden hiervon 4.860 m<sup>2</sup> berücksichtigt. Die verbleibenden offenen Wasserflächen in der Größe von ebenfalls 4.860 m<sup>2</sup> werden mit der Wertstufe 0 berechnet.

	m <sup>2</sup>	Wert- einstufung	Kompensations- erfordernis	Werteinheit (WE)
Wasserfläche	4.860	0	0	0
Flachwasserbereiche, Bö- schungen, Sukzession	4.860	2	2	9.720
Ackerflächen	75.430	1	1	75.430
<b>Summe Abbaufeld</b>	<b>85.150</b>	<b>Summe</b>		<b>85.150</b>

Tabelle 4: Planwert Rekultivierung 2022

Aus der Bilanzierung geht hervor, dass der Eingriffswert vom 85.150 WE durch die entstandenen Wasserflächen mit den Flachwasserbereichen, Böschungflächen und Sukzessionsbereichen sowie der wiederhergestellten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einem Flächenwert von 85.150 WE ausgeglichen ist.

#### *Fazit*

Die Sandentnahme Groß Laasch erfolgte nur in einem kleinen Teilbereich der genehmigten Abbaufäche. Der nicht abgebaute Bereich wird wieder als Ackerflächen hergerichtet.

Wie aus der Bilanzierung (Stand 2022) hervorgeht, ist der Eingriff mit den sich entwickelten Wasserbereichen ausgeglichen. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht notwendig.“

Sich aus der veränderten Nachnutzung der ehemaligen Abbaufächen ergebende Auswirkungen auf die bergbaurechtlich festgesetzten Kompensationsmaßnahmen werden insbesondere mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt. Durch die nur in geringen Teilen verwirklichte Abbautätigkeit innerhalb der Grenze der Bergbauberechtigung und die Rückführung der Abbaufächen in Ackerland, durch die Abdeckung mit dem zuvor abgetragenen Mutterboden, ist der Eingriff der Gewinnung durch die Herstellung der beiden Wasserflächen im nordöstlichen Randbereich voll kompensiert.

Eine uneingeschränkte Entwicklung gemäß den bergbaurechtlichen Auflagen nach der Nutzungsaufgabe des Solarparks ist demnach nicht zusätzlich nötig.

### 3. ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Ziel der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Groß Laasch ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“, in welchem die der Gemeinde vorliegenden Investitionsabsichten zur Erzeugung Erneuerbarer Energien auf der Basis solarer Strahlungsenergie vollständig umgesetzt werden können.

Die Gebietsausweisung berührt ehemalige bergbaulich und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Mit der Überplanung der vorgesehenen Areale als sonstiges Sondergebiet werden für die Photovoltaiknutzung deshalb teilweise förderfähige Konversionsflächen im Sinne des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 bauplanungsrechtlich vorbereitet, was eine wesentliche Grundvoraussetzung für die tatsächliche Umsetzung der Investitionsabsichten darstellt.

Da der Gesetzgeber mit dem befristeten § 2 EEG der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen als öffentlichen Belang eine überragende öffentliche Stellung eingeräumt hat, decken sich zudem die bundespolitischen Zielstellung mit denen der Gemeinde Groß Laasch, wonach dem Ausbau der Erneuerbaren Energien zum Schutz des Klimas auch tatsächlich Raum geschaffen werden müsse. Gleichzeitig leistet die Gemeinde indirekt einen Beitrag dazu, dem Klimawandel mit der Senkung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes entgegenzuwirken.

<b>Ausweisung im Flächennutzungsplan</b>	<b>Bestand</b>	<b>Planung</b>
Fläche für Landwirtschaft	15 ha	0 ha
Sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie“	0 ha	15 ha

#### **4. AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG**

Unmittelbare Wirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt werden mit der geplanten Darstellung des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine entfaltet. Es werden jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung eines Solarparks geschaffen.

Die geplante Sondergebietsausweisung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie und deren Nebenanlagen. Es besteht die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung). Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung der zu erwartenden Auswirkungen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zweckmäßig.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen sind die mit der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Vernehmen mit dem Bebauungsplan Nr. „Solarpark Groß Laasch“ mögliche Flächeninanspruchnahme sowie die vorhersehbaren bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten sonstigen Sondergebietes auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

Die Prüfung der Wirkung der geplanten Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums lässt sich aufgrund der bestehenden Zusammenhänge beider Bauleitplanverfahren auf die 3. Änderung des Flächennutzungsplans übertragen.